



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/46/13G**
vom **11.11.2009**
P090907

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt; Regelung der Kompetenz zur Anordnung der Notsuche

09.0907.01, Ratschlag des RR vom 11.06.2009

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0907.01 vom 9. Juni 2009 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 11. November 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

Notsuche vermisster Personen

§ 43a. Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

² Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.

³ Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch die Haftrichterin oder den Haftrichter zu genehmigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ablage: